

Satzung des Vereins
**„Lenninger Netz -
Verein zur Koordination sozialer Aufgaben
in Lenningen e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lenninger Netz – Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Lenningen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Lenningen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kirchheim (Teck) eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination und Vernetzung sozialer Aufgaben, die Förderung und der bedarfsgerechte Ausbau aller Aktivitäten in der Alten- und Behindertenarbeit, der Familienhilfe sowie sonstige soziale Aufgaben in der Gemeinde Lenningen. Der Verein vermittelt Pflegeleistungen und häusliche Hilfen und leistet allgemeine soziale Beratung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung der vor Ort tätigen sozialen Organisationen und Vereine. Die Zielsetzung wird erreicht durch die Schaffung von Grundlagen für die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder mit dem Bestreben, gemeinsam die optimale soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zu realisieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Vereinsziele zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
Als ordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden.
 - b) Fördermitglieder
Als Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen aufgenommen werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse

und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- c) Auflösung einer Mitgliedsorganisation bei juristischen Personen.
- d) Tod bei natürlichen Personen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Sonstige Einnahmen
Der Vorstand hat alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung beispielsweise durch Zuschüsse, Spenden und Beiträgen bei öffentlichen Institutionen, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk sowie Privatpersonen auszuschöpfen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz, der Jahresrechnung und den Jahresbericht;
 - b) die Aufgaben des Vereins;
 - c) die Beteiligung an Gesellschaften;
 - d) die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden;
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g) die jährliche Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder;
 - i) die Satzungsänderungen;
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordent-

lichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern/innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder können nach dem Rotationsprinzip erfolgen, damit die Gefahr der Nichtbesetzung aller Ämter im Vorstand möglichst gering ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Schriftführer/in, Beisitzer/innen) können durch offene Abstimmung gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, ist für dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.
- (3) Wählbar sind Personen, die ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiter/innen der ordentlichen Mitglieder sind. Die zur Wahl stehende Person muss von der Mitgliedsorganisation benannt worden sein. Wird die Benennung eines Vorstandsmitgliedes durch die entsprechende Mitgliedsorganisation aufgehoben, verliert dieses Vorstandsmitglied automatisch sein Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Aufstellung und der ordnungsgemäße Vollzug des Haushaltsplanes. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die sachlichen Zuständigkeiten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Geschäftsführung kann eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im wesentlichen:
 - a) Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und nach der Geschäftsanweisung des Vorstandes.
 - b) Die Geschäftsführung kann zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 10 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Vorstandsvorsitzenden und von der/von dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lenningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

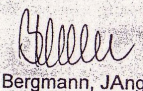
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim (Teck) in Kraft.

Lenningen, den 09.05.2005

Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim (Teck) vom 20.06.2005

a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	
3	
a)	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.	
b)	Michael Schlecht, Lenningen-Unterlenningen, geb. am 28. Oktober 1966 - Vorstandsvorsitzender -
Karl-Heinz Graf, Lenningen-Oberlenningen, geb. am 8. Juni 1954 - stellvertretender Vorstandsvorsitzender -	

VR 529	
a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	
5	
a)	20.06.2005
 Bergmann, JAng. b) Satzung Bl. 6 d.A. Verf. Bl. 9 d. A.	